

Illyrisches Blatt

zum

Nutzen und Vergnügen.

12

Freitag den 25. März 1825.

H y m n e,

zum hohen Namensfeste Sr. Excellenz
des

hochgebornen Herrn Landes-Gouverneurs

Joseph Camillo Freyherrn von Schmidburg.

Von H. C.

Am 18. März 1825 zu Laibach, in dem, von der philharmonischen Gesellschaft Sr. Excellenz geweihten Concerte,
vorgetragen durch Fräulein Antonie v. J.

Hochauf ertönt der Feyerklang,
Des Festes Jubeltöne klingen,
Die Freude und der Wonnesang
Zum tief gerührten Herzen dringen,
Und Eins die treue Brust belebt,
Und Eins in jedem Auge schwebt.

Der Segen ist's, der uns durchglüht,
Den wir vom Schöpfer Dem ersuchen,
Der stets für unser Wohl bemüht,
Den wir als Vater vor uns sehen,
Der treu die schwersten Pflichten übt,
Und Kindern gleich uns huldvoll liebt.

Der Melodien Zauberkrast,
Die unsern schönen Bund begründet,
Ein Hochgefühl im Busen schafft,
Das laut des Herzens Stimme kündigt,
Und mit der Freude Jubelton,
Schwebt unser Wunsch zu Gottes Thron:

Dem Herrscher Segen, der ihn sandt',
Heil Schmidburgs ruhmefüllem Stamme,
Noch lange schmück' Er unser Land,
Erfüllt vom Glanze bleib Sein Name,
Und ob die Welt in Nacht vergeht,
Zum Lichte werd' der Stamm erhöht.

Beyträge

zur

Geschichte der illyr. Kreisstadt Neustadt,
auch Rudolphswerth genannt,
von F. K. Richter.

I.

A) Eine nicht ungegründete Überlieferung sagt aus, daß in den freundlichen Umgebungen, wo heut zu Tage die k. k. Kreisstadt Neustadt sich befindet, einst eine römische Stadt oder doch ein fester militärischer Punct gestanden habe, der jedoch schon von einem Gothen-Könige mit Nahmen Chniga (Kniva?) hart bedrängt, von Attila aber im Jahre unsers Heils 451 zerstört worden ist.

Der österreichische Herzog, Rudolph IV. erbaute auf den Ruinen der alten Römerstadt im Jahre 1365 das heutige Neustadt, von seinem Erbauer eben darum auch Rudolphswerth genannt, gab den Bürgern sein eigenes Bildniß in das Stadt-Wapen und verlieh ihnen folgende Rechte:

- 1) Was Man in guettem Fride in die Stadt zu behalten gait, es seye Korn, Wein, Fleisch, Gewandt oder was es seye, daß soll gänzlich frey seyn in der Statt, vnd ob sich ein Wrrtrag huebe, so soll dennoch daselb Guett frey sein, daß dieselben, die es zu behalten gebent, es mögen freylich verkaufen, oder führen, wo sie hin wöllen, Wß vnd der Statt nicht zu schaden.
- 2) Was auch außer Leute in die Statt fahrendt vnd Burger werden wöllendt, die soll der Statrichter freylich zu Burger Empfaben, ohne geuerde.
- 3) Wer aber, daß Jemandt Clagte nach seinem Man, dem soll der Statrichter daß Recht von Ihm bietten, vnd darumben einen Tag geben zu vierzehen tagen, vnd Wer daß, daß er Ihme dan behabt vor dem Rechten, so soll dennoch derselbe Man darnach vierzehen tag sicher sein, vnd faren vngeirret, wo er will.
- 4) Wer auch freylich vnuersprochenlich Jahr vnd tag in der Statt sizet, der soll fürbaß daselbst berubt bleiben vor Männiglichen, an alle ansprach.
- 5) Auch soll zu den Jahrmarkhten der Vorgenannten unser Statt allermänniglich, vnd daß acht tag vor vnd acht tag hinnach Sicher Leibs vnd Guettes Waren, beyde für beyde.
- 6) Für Feindschafft vnd für Pfandung, ohne allein für Todtschlag, was auch geschicht in der Statt vnd dem Purgfride, der hernach geschrieben steht, daß soll der Statrichter richten, vnd nicht der Landrichter.
- 7) Es sollen auch Edl vnd Wn Edl, baide, arme vnd Reiche, die hauß vnd Hoff in der vorgenannten vnserer Statt Rudolphswerth ietzt habendt, oder noch fürbaß gewinnen, vnd des Markhts daselbst wöllen genießsen, so daß Noth ist, helfen der Statt zu bessern, vnd Wachen vnd mit der Statt dienen.
- 8) So soll auch Niemandt in der Ehegenannten Statt Mundtleuth haben, an der Landtsfürst allein, vnd dieselben sollen vor dem Statrichter daß Recht thuen, vnd vor Andern Niemandt, und sollen auch allen den Dienst thuen, den andere Burger thüendt.
- 9) Es sollen auch die Burger kein hauß in der Statt keinen Edlen Manne verkaufen, noch Andern Jemandt, nur den, die in der Statt von Burgern gefessen seindt oder sitzen wöllendt, vnd mit der Gemain Wachen vnd Steuern.
- 10) Eye sollen auch fürbaß kein Ihr Guet, daß Kaisnem zu der Statt — Jemandt hingeben, oder schaffen, bey Ihrem Lebenden Leibe, oder an ihrem Todte, Es seyndt Häuser, Mühlen, Fleischbänk, Weingärten, Wiesen oder Acker, daß es Uns von Dienste käme, wer es darüber thätte, wöllen Wir daß das kein Crafft habe.
- 11) Wer auch in der Statt vnd in dem Purgfrid wider daß gericht icht thuet, es seye mit vnzüchtigen, oder mit andern sachen, derselbe soll daß Recht thuen vor dem Statrichter vnd vor andern Niemandt.
- 12) Auch sollen Eye nehmben Zimmerholz vnd Brennholz; auß allen vnßern Wäldern, wie Viel Eye des bedürffendt, vnd wo in die allernegst gelegen sein, vnd
- 13) Daß die Ehegenannte Vnser Statt bester Daß aufnehme an Leutten vnd an Guette, haben Wir Ihr die gnad gethan, vnd thuen auch für Wß, Vnsere Brueder und Erben, welche die seindt, die in dieselbe Vnsere Statt ziehendt, vnd daselbst Sedhaft sein wöllen, daß die Eiben ganze Jahr, die negsten nach der Zeit, als Sie sich hineinziehendt, ledig und frey sein sollent, auch sollent die Burger Vnserer

Ehegenannten Statt mit ihrer Kauffmanschaft Ledig vnd fr y sein alles Zohls vnd Mauth zu Landstrasz, zu Weichselburg vnd an der Riehsenz, vnd daß die Strasz von Hungarn gen Crain vnd an daß Mähr, durch dieselbe Statt gehen vnd auch Niederleg darinnen sein soll.

24) Darzu benennen, geben vnd vnterscheiden Wir der ehegenannten Statt zu Ihrem Burgfridt den Craiß, als Er mit diesen nachgeschriben Gemerckhen einbegriffen, des Ersten Oberhalb der Statt vnzt an daß Wasser, daß man nennet die Prickirne vnd von dem Wsprung der Prickirne vnzt für daß Lueg vnd vmb den ganzen Perg, den man nennet den Kball, vnd oben vmbher vnzt an die Gemercke, vnter dem Stiermenz vmbhin, vnzt an die Pimerk, die oben her zuesagendt, Sidenorff vnd zu den zwayen Höfen an dem Perg, vnzt in dem Pach, der da rinnet vnter Ober Gertshan dem Grunde nach, vnzt hin zwischen Alkenburg vnd Kherstetten, vnzt in die Gurgg niederhalb der Statt Rudolpshwerth vnd was da entzwischen ist, daß soll der Statrichter zu Rudolpshwerth richten, vnd nicht der Landrichter, es seye auf Felde oder in Dörffern, oder in ainschichtigen Höfen, oder wie es genannt ist u. s. w.

Dieser Brief wurde den Rudolpshwerthern ausgestellt zu Wien am Montage nach dem Palmtage nach Christi Geburt 1365, als der herzogliche Erbauer in seinem sechs und zwanzigsten Jahre war und im siebenten seiner Regierung. Zeugen dessen und Mitunterfertigte sind genannt: Die Ehrwürdigen Herrn Ortolff, Erzbischoff zu Apponi, herr Albrecht, Bischoff zu Passau, herr Johann Bischoffe zu Pirren, Unser Lieber getrewer Fürst vnd Canzler, die Edlen, Unsre Liebe Dheimb, Graff Rudolph von Habsburg, Graff Rudolph von Niedau, graff Ulrich von Schewerch, vnd Unser Lieben getrewen Graff Berchtoldt von Maidburg, Heinrich von Rauchenstain, Ulrich von Lichtenstain von Creuzenstetzen, Hauptmann zu der Neustatt, Andree von Lichtenstain von Gmundten, Stephan von Meissau, Obrister Marschalch, Alber von Buechheim, Obrister Truchhsasz, Haidenreich von Maissau, Obrister Schenk, Peter von Oberstorff, Obrister Camerer vnd Wilhelm von Kreußbeckh, Obrister Jägermeister in Östreich, Leopoldt von Städteckh, Unser Landmarschalch in Östreich, Hainrich von Hackhenberg, Eberhard von Dachsperg, Alber der

Stächs, Jans der Lürg von Rauchenegg, Khädel von Eckhartsau der Elter, Ulrich von Kranichberg vnd Hainrich von Rappach Unser Hoffmaister vnd andere Erbare Leut genug.

(Der Beschluß folgt).

Ueber die Verwahrung des Holzes, besonders der Schiffe, wider die trockene Fäulniß.

Die trockene Fäulniß des Holzes fängt gewöhnlich in dessen innerem Theil unbemerkt an, und wird durch die außßenden Einwirkungen der atmosphärischen Bestandtheile, besonders von dem Sauerstoffe, von Licht, Wärme, Kälte und bald verdunstender Feuchtigkeit, wodurch abwechselnd die Holztheile zusammengezogen und ausgedehnt werden, bewirkt. Wir finden daher, daß die vom Wasser oder von andern Überzügen bedeckten Hölzer länger dauern, weil sie gegen jenen, die Bindung zerstörenden und die Fäulniß begründenden oder befördernden Einfluß der Atmosphäre geschützt sind. Besonders an Orten, die eine mit Feuchtigkeit angefüllte, daher unreine, dichte, und oft dadurch selbst gährende, warme Luft besitzen, wird jene Fäulniß durch chemische Erregung oder Mittheilung bewirkt und erhalten.

Wenn nun das Holz gegen solche Zerstörungen von äußeren Einwirkungen geschützt werden soll, so muß es mit einem solchen Überzuge dicht versehen werden, wodurch seine unmittelbare Verbindung mit der Luft gehindert wird; denn selbst die Würmer im Holze können weder entstehen noch leben, wenn ihnen die nährende Luft entzogen ist, und keine Fäulniß als Gährung kann ohne Luft bestehen. Allein dieser Überzug darf nicht bloß gleich einer Rinde die atmosphärischen Einwirkungen abhalten, sondern er muß zugleich die Oberfläche des zu verwahrenden Holzes so durchdringen, damit Fäulniß und hieraus entstehende Wärme nicht erregt werden können. Hiezu kann es mehrere, jedoch ungleich zweckmäßige Mittel geben.

Entweder wird das Holz mit Öhlfirniß oder mit gutem Thon dicht überzogen; da aber das erste Mittel kostspielig ist, und das letztere bey Schiffen der Abwaschung wegen nicht angewendet werden kann, und der aus einer Mischung von geschmolzenem schwarzen Pech

Glaspech, Unschlitt und Theer bereitete äußere Anstrich der Schiffe, kostspielig, wenig dauerhaft ist und die Verbrennung begünstigt; endlich der Überzug eines Schiffes, von Leder, rohen Thierhäuten oder von Metallblech die Fäulniß nicht hindert, im Innern des Schiffes sich nicht anwenden läßt, kostbar und schwer ist, so kann das Holz der Schiffe auf die leichteste und wohlfeilste Art nur durch folgendes einfache Mittel wider die trockene Fäulniß und gegen Würmer lange gesichert werden.

Man kochte scharfe Seifensiederlauge und werfe in dieselbe während des Kochens aus dem Rauchfange herabgekehrten gepulverten Ruß, frisch gebrannten, gestoßenen ungelöschten Kalk und zerstoßenes Steinsalz so lange, bis die Lauge damit ganz gesättigt und etwas dick ist. Dann wird mit derselben noch heiß das ganz ausgetrocknete Holz öfters dicht überstrichen, damit die scharfe Lauge in dasselbe eindringen kann. Dieser Anstrich ist bey Schiffen, sowohl in- als auswärts alle Jahre im Frühlinge während warmer und trockener Witterung zu vollziehen. Selbst die bereits angefangene Fäulniß wird durch diese eingreifende Beize aufgehoben, indem sie die atmosphärischen Einwirkungen verhindert, auch die Erzeugung und das Leben der Würmer unterdrückt.

Korneuburg im Februar 1825.

Dr. Jos. W. Fischer.

Nützliche Erfindung für Geistbrenner.

Es ist nicht selten der Fall, daß bey dem Läutern (Abziehen des reinen Geistes) durch Fahrlässigkeit der Arbeiter, die sogenannte Läuterkanne (Vorlage) übergeht, wodurch der bereits abgegangene reine Geist entweder durch das Überrinnen verloren geht, oder wenigstens durch Vermischung des Nachgangs verborben wird. — Diesem kann durch eine einfache Vorrichtung, die aus freyer Hand bewerkstelligt werden kann, abgeholfen werden, nämlich: Es wird zu diesem Behufe neben der Läuterkanne eine zweyte hingestellt; dann wird eine ungefähr Einen Schuh lange Rinne oberhalb derselben und unter den Röhren (Schlange) in Form eines Wa-

gebalkens aufgehängt und zwar so, daß ein Arm derselben etwas länger als der andere wird, und über der Nebenkanne zu hängen kommt, so wie der kürzere Arm über der Hauptkanne. An diesen kurzen Arm wird ein Stück Korkholz an einem Bindfaden hängend, befestigt, welches durch dessen Schwere das Ende der Rinne abwärts zieht; der ausfließende Geist, der also längs dieser Rinne in die Hauptkanne fließt, hebt, sobald dieselbe voll wird, das Korkholz in die Höhe, wodurch also die Rinne durch die Schwere des längern Armes die Neigung gegen die Nebenkanne bekommt, wohin nun der Nachgang längs der Rinne fließt, ohne weiter die Hauptkanne zu berühren.

J. Pergamenter.

Aufgabe.

Um 12 Uhr decket der Minutenzeiger den Stundenzeiger genau. Um 3 Uhr macht der Minutenzeiger mit dem Stundenzeiger einen rechten Winkel. Um 6 Uhr bilden beyde Zeiger den Durchmesser. Wie viel Zeitraum muß der Minutenzeiger über die sechste Stunde vorrücken, bis er mit dem ebenfalls weiterschreitenden Stundenzeiger einen Winkel von 65 Graden bildet?

J. J. II.

Miscellen.

Ein Fischerboot von New-York hat am Eingange der Bucht von Delawara einen großen Fisch vom Geschlechte der Gestreiften gefangen. Jagd und Kampf hatten 9 Stunden gedauert, ehe man des Wasserfürsten Meister werden konnte. Endlich, nachdem er eine große Menge Blut verloren hatte, ließ seine Kraft nach; er wurde getödtet, fest gebunden und ans Ufer geschleppt. Man kann sich einen Begriff von seiner Größe machen, wenn man vernimmt, daß drey Paar Ochsen, ein Pferd und zwey und zwanzig starke Menschen alle ihre Kräfte anstrengen mußten, um ihn nur aus dem Wasser bis auf's Ufer zu ziehen. Es scheint, nach der Beschreibung, welche der Vorsteher des Lyceums von New-York von diesem Fische gibt, daß seine Gattung bis jetzt durchaus unbekannt ist.